

# Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinstenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Stauditz, Threna und Umgegend.

**Bezugspreis:**  
Preis im Haus durch Auslieferung  
Mk. 1.20 vierteljährlich.  
Preis im Haus durch die Post  
Mk. 1.30 vierteljährlich.

Mit einer vierseitigen  
Illustrierten Sonntagsbeilage



Verlag und Druck:  
**Günz & Cule, Naunhof.**  
Redaktion:  
**Robert Günz, Naunhof.**

**Wartungsleistungen:**  
Für Abonnenten der Kautschukmanuskript-Orchestra 10 Bg. die fünfjährige Leih-, an erster Stelle und für Abonnenten 12 Bg.  
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. 2. Blatt der Anzeigenannahme: Dienstag 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 120.

Sonntag, den 10. Oktober 1909.

20. Jahrgang.

## Amtliches.

### Naunhofer Jahrmarkt

Sonntag, d. 10. und Montag, d. 11. Oktbr. 1909.  
(Montag Viehmarkt.)

Anlässlich des Jahrmarktes ist mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde für Sonntag, den 10. des Monats außer den für die Sonntage festgesetzten Verkaufszeiten der Verkauf von Schwaren, Konditorei- und Materialwaren, der Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren, sowie der Kleinhandel mit anderen als den vorgenannten Gegenständen in den Stunden von 1 Uhr nachmittags bis abends 10 Uhr gestattet.

Naunhof, am 9. Oktober 1909.

Der Bürgermeister.  
Willer.

### Bekanntmachung.

Das wöchentliche Rehren und sonstige Rehalten der Straßen und Wege bei Pfarre, Kirche und alten Gottesacker einschließlich Bahnmachen und Streuen im Winter soll vom 1. Nov. a. c. ab anderweit vergeben werden.

Bewerbungsgesuche mit Angabe der geforderten Entschädigung sind bis 13. Oktober a. c. beim Pfarramt einzureichen, wo auch weitere Auskunft erteilt wird.

Naunhof, den 6. Oktober 1909.

Der Kirchenvorstand.  
Warrer Herbrig, Vorsitzender.

### Bekanntmachung des Königl. Amtsgerichts zu Grimma.

Das im Grundbuche für Naunhof Blatt 510 auf den Namen Wilhelmine Louise verw. Lenzner geb. Häfner eingetragene Feldgrundstück soll am

20. November 1909, vormittags  $\frac{1}{2}$  12 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück, Nr. 286 des Flurbuchs, danach 78,8 Ar groß, ist auf 7880 Mk. geschätzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet. Rechte auf Versteigerung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 28. April 1909 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden. Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt.

Grimma, den 2. Oktober 1909.

Die Königliche Bezirkssteuerbehörde Grimma hat folgende Bekanntmachung erlassen.

Nach § 22 Absatz 3 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259 fgd.) in der Fassung des Gesetzes vom 21. April 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67 fgd.) soll die Veranlagung zur Ergänzungsteuer durch die besonderen Ergänzungsteuerkommissionen unter anderem dann geschehen, wenn dies vom Steuerpflichtigen unter der Erklärung, mindestens 40 Mk. Ergänzungsteuer (dies entspricht einem ergänzungsteuerpflichtigen Vermögen von über 80 000 Mk.) entrichten zu wollen, vor Beginn des Steuerjahres bei der betreffenden Königlichen Bezirkssteuerbehörde schriftlich beantragt wird. Abgegeben von diesen Fällen erfolgt die Veranlagung zur Ergänzungsteuer hauptsächlich durch die betreffenden Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommissionen.

Nach § 13 Absatz 1 der zu dem erwähnten Gesetze erlassenen Ausführungsverordnung vom 2. Februar 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259 fgd.) gilt der Antrag, von

der Ergänzungsteuerkommission veranlagt zu werden, nur für die nächstfolgende Veranlagung. Er ist bis zum 1. November bei der zuständigen Königlichen Bezirkssteuerbehörde schriftlich anzubringen, muß die Erklärung des Beitragspflichtigen enthalten, daß er bereit sei, mindestens 40 Mk. Ergänzungsteuer zu entrichten, und soll mit genauer Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer bez. Nr. R. R. Nr.) des Antragstellers versehen sein.

Für den Steuerbezirk Grimma sind derartige Anträge spätestens bis zum 1. November 1909 bei der Königlichen Bezirkssteuerbehörde Grimma, Klosterstraße 9, schriftlich anzubringen.

### Feldhut und Waldschutz.

In Nummer 116 der R. N. haben wir einen Artikel veröffentlicht, der folgende Ueberschrift trug: „Was ist gegenüber den zunehmenden Waldverboten zu tun?“ In diesem Artikel wurde in der Hauptsache darauf hingewiesen, daß das neue Forstgesetz sehr viel böses Blut hervorgerufen habe, weil es das Betreten des Waldes in das Gebiet der Waldbesitzer stellt u. s. w. Dieser Artikel kam aus einem Bericht des „evangelisch-sozialen Vereins“.

Die „Deutsche Tageszeitung“ hat darauf folgendes erwidert:

Im Königreiche Sachsen ist vor kurzem ein neues Feld- und Forststrafgesetz erlassen worden. Das Gesetz bietet den Besitzern der Äcker, Wiesen und Wälder die Möglichkeit, ihr Vieh gegen Fressen, Verwüstung und Zerstörung besser zu schützen, als sie es bisher konnten. Sie haben die Befugnis erhalten, das Betreten der Felder und Forsten, der Wiesen und Wälder außerhalb der gebahnten öffentlichen Wege zu verbieten. Sie haben das Recht, das Sammeln von wildwachsenden Früchten, Beeren, Pilzen usw. zu unterlagen. Gegen das neue Gesetz will man nun eine planmäßige Agitation beginnen; ein Dresdener Rechtsanwalt hat eine Umfrage darüber veranstaltet, wo und von wem auf Grund des Gesetzes Verbote erlassen worden sind. Die sächsische evangelisch-soziale Vereinigung, die in der Hauptsache aus national-sozial gerichteten Geistlichen und Laien besteht, will sich bei ihrer diesjährigen Herbsttagung mit der Frage befassen; maßgebend für die Verhandlungen soll die Auffassung sein, daß es gerade die Aufgabe der Geistlichen sei, zu verhüten, daß den Armen, die das Verbot des Beerenlesens und Pilzelesens besonders treffe, das Leben noch mehr erschwert werde. Da die Herren nationalsozialen Geistlichen nicht etwas Besseres und Näherliegendes zu tun hätten, soll eine offene Frage bleiben. Jedenfalls haben auch die Geistlichen die unabwendbare Aufgabe, daran zu mahnen, daß der Respekt vor dem Eigentume aufrecht erhalten wird.

Einer solchen Mahnung bedürfen besonders die Großhändler, die aufs Land hinauskommen. Wenn man gewisse großstädtische Sonntagswanderer beobachtet, so kommt man beinahe zu der Meinung, daß ihnen draußen auf dem Lande der Eigentumsbegriff geschwunden sei oder daß er mindestens eine starke Trübung erfahren habe. Sie pflücken die Blumen nicht nur an den Feldrainen und Wegrändern ab, sondern auch an den Gartenzäunen. Sie tun das oft ohne Scheu angesichts des Besitzers. Sie scheinen nicht zu wissen, daß auch diese Blumen Eigentum sind. Von den Blumen an den Feldwegen werden die reifen und auch die halbreifen Früchte nicht nur gepflückt, sondern abgeholt. Da die Bäume dadurch verletzt werden, ist ihnen gleichgültig. Um eine Kornblume oder eine Rabe zu erlangen, treten sie Duzende, ja Hunderte von Halmen nieder. Sie zerstören das Gras, um einen Wiesenblumenstrauch zu winden. Das, was sie widerrechtlich gesammelt haben, pflegen sie oft achlos wegzuworfen. An Sonntagabenden sind die Wanderwege mit welken, abgerissenen Blumen und Stielen bedeckt. Auf den Feldwegen, die zu betreten, niemand festigt ist, wird Unfug mit den Geräten getrieben, die der Bauer dort zurückgelassen hat. Ja, der zufriedene Hof mehrt diese Art von Wanderrern nicht ab. Um sich einen kleinen Umweg zu sparen, schlendern sie gemächlich durch die Höfe, als ob diese allen offen ständen. Was würde wohl der Großstadtmensch sagen, wenn man in seine Behausung so ohne Scheu und Rücksicht eintreten wolle?

Niemand mißgönnt den armen Leuten, die in die dunstigen Häusermassen der Großstadt gebannt und in ihnen zusammengepackt sind, wenn sie Sonntags oder am Feierabend draußen auf dem freien Lande aufatmen und sich erfrischen wollen. Kein Mensch wird ihnen verargen, und unterlagen, wenn sie vorsichtig und schonend am Rain, am Feldsaume oder am Wiesenrande Blumen pflücken, damit sie sich einen Genuß der Gottesnatur in die steinerne Oede der Städte mit hineinnehmen können. Ist es aber nötig, daß sie dabei die Äcker verwüsten, die Graspalme vernichten, verbotene Wege

erschlagen, ohne sich an das Eigentumsrecht auch nur im mindesten zu kehren. Wie oft streifen sie auch ohne jeden Zweck am Acker und an der Matte! Wer hat nicht schon die halbtreife Jugend beobachtet, wie sie sich in dem hohen Grafe wälzt und wie sie sich in den reisenden Kornhalmen ein Lager bereitet, lediglich um des Unfugs willen? Der Landmann, dessen Acker und Wiesen an den beliebtesten Ausflugsstraßen liegen, kann ein bitterböses Lied davon singen. Wie kann man ernstlich etwas dagegen haben, daß ihm die Befugnis erteilt wird, sein Eigentum zu schützen? Wer die Natur und ihre Gaben rücksichtslos genießt, dem wird kein Stein in den Weg gelegt werden. Wer aber im Leichtsinne verurteilt, wer den Begriff des Eigentums rücksichtslos ausschaltet, wer im Felde streift, nur um zu streifen, dem muß auf die Finger geklappt werden. Das ist recht und billig. Der Landwirt hat das gleiche Recht wie der Städter, daß sein Eigentum geschützt werde.

Schluß folgt.

### Rund um die Woche.

[Banfanen.]

Mit Banfanen hat die deutsche Zeitungswelt das dreißigjährige Jubiläum des Dreiebundes begangen. Und sie hatte ein Recht dazu: Im Wechsel des menschlichen und staatlichen Lebens ist es ein seltenes Geschick, daß sich ein großes Bündnis dreißig Jahre erhält und nach dreißig Jahren noch ebenso frisch und lebensfähig ist wie zu Anfang. Man kann durchaus finden, daß im allgemeinen die liebe deutsche Öffentlichkeit mit Banfanen etwas gar zu schnell bei der Hand ist; doch in diesem Falle frohen Mutts in den Felchen mit einstimmigen. Nirgends auch ist uns im deutschen Wäldern, soweit kein Rauschen irgend an unser Ohr drang, eine Stimme begegnet, die den Dritten im Bunde, Italien, durch schändliche Tadel gekränkt hätte. Das ist gut. Man muß in der Politik vor allen Dingen auch die Kunst des Überlebenden verstehen. Wer sie nicht kennt und übt und dem anderen immer wieder verjährte Feinde vorrechnet, macht ihm die Rückkehr zum Besseren schier unmöglich. Daran, daß dies in diesem Falle geschähe, haben wir doch kein Interesse. — Freilich sich zu erinnern und aus seinen Erinnerungen zu lernen, das muß man auch wissen.

Einen Auftakt zu dem Dreiebundsjubiläum haben im gewissen Sinne die Worte gebildet, die Prinz Ludwig von Bayern bei der Enthüllung eines Schloßedenkmals sprach, das der Erinnerung an den sechsundsechzigjährigen Bruderkrieg gewidmet ist. Die Rede hat leider nicht überall das Echo gefunden, das sie, schon ob der Bemühung des Redners, verdient hätte. Das Denkmal erhebt sich an der Stelle, an der 1866 Prinz Ludwig selbst von einer preussischen Kugel verwundet worden, und nicht ganz leicht verwundet worden ist. Die Helmstädter hatten den Bayernprinzen als Ehrengast zur Enthüllung geladen. Schon daß der Mann, der damals sein Blut gegen Preußen lieh, jetzt mit warmer Empfindung für das Reich sprach, durfte freuen, wenn's auch etwas Selbstverständliches ist. Der Prinz hat bei dieser Gelegenheit weiter an die Deutschen Österreichs einige warme, mahnende Worte gerichtet, die nicht überall gefallen haben. Ja, du lieber Himmel! Hat denn schon irgend einmal irgend jemand irgend etwas über oder an die Deutschen Österreichs gesagt, das überall gefallen hätte? Auch hier, wo aus allen Wunden ein warmes Bekenntnis zum Reiche und zum Deutschtum emporgestiegen war, waren, häßt uns, Freundschaften mehr an Blase als schrille Quietsche der kritischen Flöte.

Daß es mit dem Banfanenblasen konst ein eigen Ding ist, haben die edlen Didaigos zur Genüge erfahren. Erst wurde ein vernichtender Sieg über die Klissabrien gefeiert; tags drauf kam die Nachricht von einer recht empfindlichen Schlappe, die der „vernickelte“ Gegner den spanischen Truppen beigebracht hatte. Und jetzt ist man gar drauf und dran, sich mit Frankreich zu überwerfen. Der französische General d'Amade, der auch seinerseits die Banfanen mehr als die Chamaden liebt, hat sich in einem französischen Blatte gar ingrimmig über Spaniens Vorgehen am Rif ausgelassen und erklärt, daß Frankreich weiteres auf keinen Fall dulden könne. Die französische Regierung stellt sich nun zwar sehr ungebärdig über den Kompetenzstoß ihres Generals. Aberall aber wird die Frage erörtert, ob sie nicht „man so tut“. Und ob nicht die scheinbare Entgleisung d'Amades trotzdem beliebte Arbeit war. Mag diese Lesart nun richtig sein oder nicht — schon in der Tatsache, daß sie austauscht und sehr ernsthaft erörtert wird, liegen Momente, die die Didaigos eintigmachen ruhig machen dürften.

Die abgelassene Woche ist auch die Woche der Frauenkongresse gewesen. Was in sich einschließt, daß wir gehörige Kompetenzstöße zu hören bekamen. Denn

Sachsen  
stellt.  
Er hat  
räuft sich  
gen kann.  
Ehrenämter  
beiter eine  
ndern Herr  
offen, daß,  
seien nicht  
kung der  
eamten.  
rbeiter.  
auf Ein-  
elcher Art,  
erschroden  
Sachsen.  
läßt sich jede  
kaufen, um  
sie z. B. viel  
affee nimmt,  
bedömmlich.  
leibtheit  
hlreiche  
die ver-  
ppzig.  
ketten,  
ge, Broschen,  
Ohrringe,  
fo, Nadeln etc.  
solid, billig bei  
Langestr. 26.